



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sasbach (Scheibenbuck)

Änderungsbeschluss Nr.1 vom 13.11.2024

1. Das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Sasbach (Scheibenbuck)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:
Von der Gemeinde Sasbach, Gemarkung Sasbach die Grundstücke Flst. Nr. 4944, 4944/1, 5723, 5730, 5734, 5741 und 7246.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 1 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 7 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 11.12.2013 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Sasbach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3039) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrenten, werden aufgefordert,

diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- anzumelden. (Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg). Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken und Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Sitz: Emmendingen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Emmendingen)

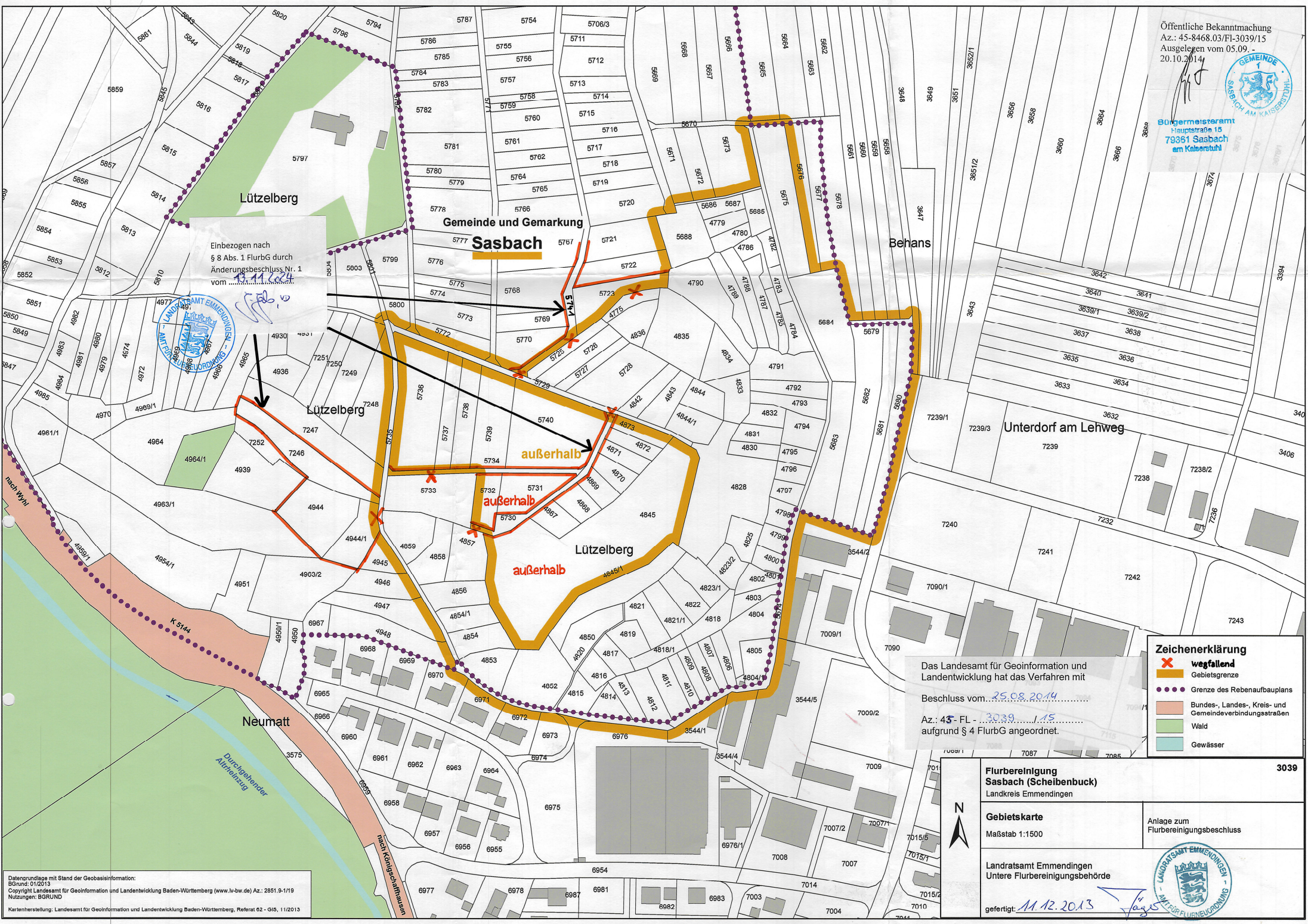
Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine Tröpfchenbewässerung im Verfahrensgebiet zu realisieren. Auf den neu beigezogenen Grundstücken werden die dafür nötigen Leitungen verlegt, auf dem Flurstück 4944 befindet sich ein Wasserhochbehälter, von dem aus das Bewässerungssystem versorgt werden soll.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.



Bürgermeisteramt
 Hauptstraße 15
 79381 Sasbach
 am Kaiserstuhl



Einbezogen nach
 § 8 Abs. 1 FlurbG durch
 Änderungsbeschluss Nr. 1
 vom 19.11.2014



Das Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung hat das Verfahren mit
 Beschluss vom 25.08.2014
 Az.: 45-FL-3039/15
 aufgrund § 4 FlurbG angeordnet.

Zeichenerklärung	
	wegfallend
	Gebietsgrenze
	Grenze des Rebaufbauplans
	Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen
	Wald
	Gewässer

Flurbereinigung Sasbach (Scheibebuck) Landkreis Emmendingen		3039
Gebietskarte Maßstab 1:1500		Anlage zum Flurbereinigungsbeschluss
Landratsamt Emmendingen Untere Flurbereinigungsbehörde		
gefertigt: 11.12.2013		